

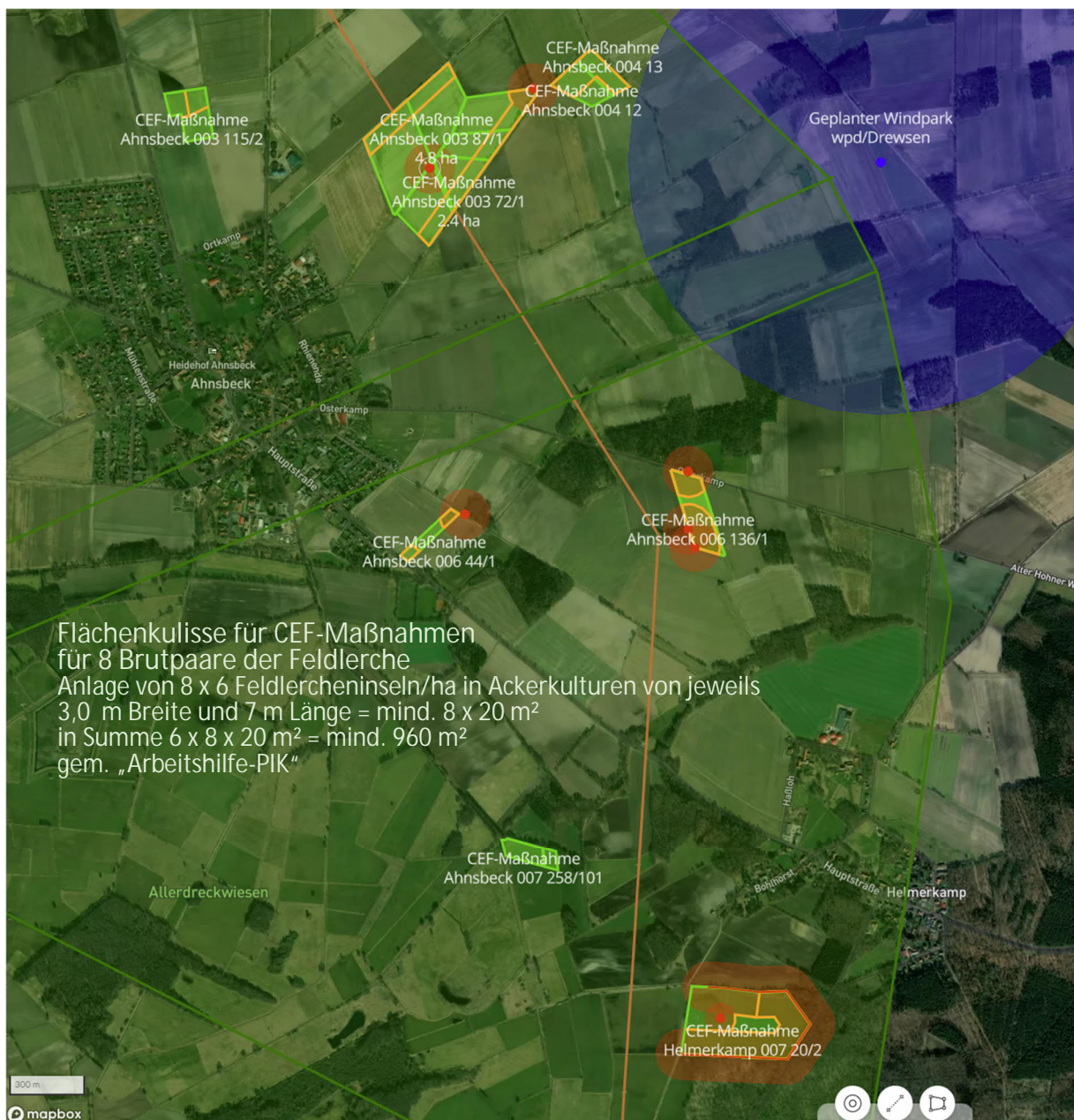
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“

## CEF-Maßnahmen in Hinblick auf die Ansprüche der Feldlerche

Stand: 14.05.2024

### 1. Geplante Maßnahmen

Zur Planung von CEF-Maßnahmen für Feldlerchen ist, nach Abstimmung vom 27.02.2024 mit der UNB des LK Celle (Frau Franz), die „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ des NLWKN mit Stand vom Januar 2023 anzuwenden. Die Vorauswahl der Einzelflächen in der Flächenkulisse im Offenland erfüllt die Ausgangsbedingungen für diese artspezifischen CEF-Maßnahmen zur Feldlerche:



Flächenkulisse der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (unmaßstäblich)

Die Flächen wurden so gewählt, dass Sie einen Mindestabstand von Wald- und Siedlungsrändern, hohen Baumreihen an Straßen sowie Leitungsmasten und Gebäuden von mind. 100 m einnehmen.

Nachfolgend findet sich ein Auszug aus der „Arbeitshilfe-PIK“ (in INN 1/2023; S. 20, S. 70) zu weiteren Vorgaben hinsichtlich Zielen, Standortwahl, Zeiten, Dauer und Bewirtschaftung:

## A 6 Feldlerchenflächen

Künstlich angelegte Fehlstellen in ansonsten dichten Ackerbeständen, die bei der Aussaat oder nachträglich geschaffen werden; Maßnahme auf jährlich wechselnden Flächen.

### Ziele und Wirkungen

- Die Saatlücken erleichtern der Feldlerche die Orientierung im Bestand.
- Anflug- und Brutmöglichkeiten, Aufzuchtchancen und Nahrungsverfügbarkeit werden positiv beeinflusst.
- Weitere Offenlandarten, wie das Rebhuhn, können von den Feldlercheninseln profitieren.

### Eignung für Zielarten

- Sehr gut geeignet für Feldlerche
- Geeignet für Rebhuhn, Wachtel

### Geeignete Standorte

- Getreideschläge mit Wintergetreide sowie Kulturen aus Winterraps, Mais
- Grünroggen- und Wintergerstenbestände sind aufgrund des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet.
- Anlage in Schlägen von mindestens 5 ha Größe
- Kuppenlagen sind besonders gut geeignet.
- Mindestabstände zu störenden Strukturen sind einzuhalten (s. Tab. 5).
- Abstand zu Fahrgasse mindestens 2 m; Abstand zur Schlaggrenze mindestens 25 m.

### Anlage

- Anheben der Sämaschine bei der Aussaat, sodass eine Lücke von mindestens 20 m<sup>2</sup> entsteht (3 m breit; ca. 7 m lang) oder nachträgliche Anlage durch Fräsen oder Grubbern.

- Kein Einsatz von Bioziden in einem Abstand von 10 m um die Inseln, um das Nahrungsangebot für Küken unmittelbar um das Nest nicht zu dezimieren, keine Beregnung
- Mindestens 1 bis 10 Lercheninseln pro Hektar
- Nicht direkt an Fahrgasse, an Feldrand sowie Vertikalstrukturen (s. o. g. Abstände)
- Anlage in Verbindung mit Nahrungshabitaten für Feldvögel, wie z. B. Blühstreifen, Säume, Ackerrandstreifen.

### Bewirtschaftung/Pflege

- Bewirtschaftung wie Rest des Schlages
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung (z. B. Striegeln) in einem Abstand von 10 m um die Inseln, um Gelege nicht zu zerstören.

### Standzeit

Abhängig vom Saat- und Erntezeitpunkt der jeweiligen Kultur.

### Varianten

Flächige Anlage auf einer Grundfläche von mindestens 0,5 ha je Schlag.

### Kritische Zeiten, ggf. Ausschlusszeiten, für Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Feldlerche Anfang März bis Mitte August
- Rebhuhn Mitte März bis Ende August
- Wachtel Mitte Mai bis Ende August

Der Flächenbedarf dieser (zeitlich vor dem Eingriff stutzfindenden) Maßnahmen richtet sich nach den potenziell vom Vorhaben betroffenen Feldlerchen-Paaren (hier 8 Brutreviere im Jahr 2023 im Plangebiet).

Nach der bisherigen Abstimmung werden

- jeweils 8 deutlich getrennte 1,0 ha Flächen im Offenland der o.a. Flächenkulisse ausgewählt und darin pro ha 6 Feldlercheninseln (Kulturlücken mit Einjahres-Brachen) angelegt.
- Alternativ zu den „Feldlercheninseln“ kann auch eine starke Ausdünnung der Saatlücke im Wintergetreide auf 18 m breiten Streifen auf Teilflächen der ausgewählten Äcker erfolgen.
- In den Rotationen der Fruchtfolgen erfolgt dann eine alljährlich Neuanlage mit Wirkung vor den Besatz- und über die Brut- und Aufzuchtzeiten von Februar bis Ende August.

## 2. Zeitpunkt, an den die angestrebten Zielfunktionen und –werte erreicht werden sollen (Entwicklungszeitraum, Fertigstellungszeiten)

Die Habitatflächen müssen vor dem Eingriff fertiggestellt und ab Frühjahr 2025 besiedlungsfähig sein. Deshalb erfolgt spätestens ab 20. Februar 2025 die Anlage der Brachen in den Feldlercheninseln und danach keine direkte mechanische oder chemische Störung der Feldlercheninseln mehr bis zur Ernte der Kulturen.

Gleiches Verfahren gilt bei den Neuanlagen der Feldlercheninseln in der Fruchtfolgerotation in den Folgejahren.

## 3. Erfolgskontrollen und Kriterien für den Erfolg der Maßnahmen

Die dauerhafte Umsetzung der Maßnahmen ist zu gewährleisten und durch geeignete Erfolgskontrollen in Bezug auf den Zustand der Brache und auf Revierannahme durch die Feldlerche zu dokumentieren.

Die Erfolgskontrollen an 3 Terminen von April bis Juni hinsichtlich der Vegetationsentwicklung und Besatz durch die Feldlerche erfolgen ab der 1. Brutsaison bis zur 5. Brutsaison nach Anlage des Brachen in den Feldlercheninseln.

Der Erfolg gilt als eingestellt, wenn wenigstens an 3 von 5 Jahren eine Belegung stattfindet.

## 4. Nachweis über die Verfügbarkeit der Kompensationsfläche: langfristige Sicherung durch naturschutz- und besitzrechtliche Regelungen

Die Maßnahmen werden vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und dem Bewirtschafter gesichert. Eine entsprechende Verpflichtung wird in den Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Ahsbeck und dem Vorhabenträger aufgenommen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch geeignete Nachweise zu dokumentieren (s. Ziff. Monitoring). Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Durchschrift über die Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer vorzulegen.